



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Unterstützung der Kommunen durch das Land

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2018 „Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock § 17 Finanzausgleichsgesetz“ dahingehend zu überarbeiten, dass künftig auch Landkreise Mittel für Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen erhalten können.
2. die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes und die Verordnungs- und Erlasslage dahingehend zu überarbeiten, dass die Regelungen zur Haushaltskonsolidierung zunächst nur das strukturelle Defizit und die in den vergangenen drei Jahren aufgelaufenen Fehlbeträge umfassen. Für Altfehlbeträge sollen gesonderte, langfristig wirkende Regelungen geschaffen werden, die auch Konsolidierungshilfen des Landes und Umschuldungsregeln umfassen.
3. die Überlegungen des Bundes zu Hilfsprogrammen der von hohen Altfehlbeträgen betroffenen Kommunen zu unterstützen und ggf. eigene Programme mit Unterstützung der Investitionsbank aufzulegen, die auf Umschuldung und Rückführung von Liquiditätskrediten hoch verschuldeter Kommunen abzielen.

Begründung

Die Entwicklung der kommunalen Haushalte verlief in den vergangenen Jahren ambivalent. Zwar wiesen die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in der Summe einen positiven Finanzierungssaldo auf und es konnten in der Gesamtsumme auch die Liquiditätskredite zurückgeführt werden, eine Einzelbetrachtung relativiert dieses Ergebnis jedoch erheblich.

(Ausgegeben am 23.01.2020)

Von den drei kreisfreien Städten hatte lediglich Dessau-Roßlau mit 8,9 Millionen Euro im Jahr 2018 einen positiven Finanzierungssaldo.

Bei den Landkreisen konnten 2018 fünf Landkreise einen positiven Finanzierungssaldo von 89 Millionen Euro darstellen, sechs Landkreise wiesen einen negativen Finanzierungssaldo von 19,2 Millionen Euro aus. Von den Überschüssen in Höhe von 89 Millionen Euro entfielen allein 70 Millionen Euro auf den Burgenlandkreis, der im Wesentlichen aus einem Einmalvorgang des Jahres 2016 resultiert.

Auch bei den kreisangehörigen Gemeinden ist die Finanzsituation zweigeteilt, 116 Gemeinden wiesen Überschüsse von insgesamt 159 Millionen Euro aus, während 99 Gemeinden einen negativen Finanzierungssaldo von insgesamt 154,8 Millionen Euro auswiesen.

Allein aus dem positiven Finanzierungssaldo über alle kommunalen Gruppen kann somit nicht auf eine ausreichende Finanzausstattung geschlossen werden, vielmehr wird aufgezeigt, dass enorme Schieflagen bei der Binnenverteilung der Finanzausstattung bestehen.

Kernproblem bleibt die weit hinter dem Bundesdurchschnitt zurückbleibende Steuerkraft der Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Dieser Umstand bedingt, dass durch das Land auch in Zukunft in größerem Umfang als im Bundesdurchschnitt die Finanzausstattung der Kommunen sicher zu stellen ist.

Bei den Liquiditätskrediten ist trotz eines leichten Rückgangs die Lage insgesamt weiter angespannt und ähnlich wie bei dem kommunalen Finanzierungssaldo regional stark differenziert. Auf die 25 am höchsten mit Liquiditätskrediten belasteten kommunalen Gebietskörperschaften entfallen 73 % aller Liquiditätskredite, allein auf die Stadt Halle (Saale) entfallen ein Drittel der Gesamtsumme des Landes.

Das hat seine Ursache darin, dass in dem Bestand der Liquiditätskredite eben nicht nur der aus dem Kassengeschäft resultierende kurzfristige Finanzbedarf abgebildet ist, sondern in ihm auch die Aufsummierung der Altfehlbeträge der vergangenen 30 Jahre enthalten ist. Diese haben ihre Ursache wiederum in der unzureichenden Finanzausstattung der vergangenen Jahre. Es kann bei einzelnen Kommunen daher nicht angenommen werden, dass sich der Liquiditätskreditbestand mit den üblichen Mitteln der Haushaltskonsolidierung zurückführen lässt.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kreisumlage lässt für die bisher geltende Annahme, die Landkreise könnten ihren verbleibenden Finanzbedarf vollständig aus der Kreisumlage decken, immer weniger Raum. Zahlreiche Gemeinden klagen derzeit gegen die Praxis der Kreisumlagefestsetzung in unserem Land unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung. Somit können auch für Landkreise, insbesondere die in steuerschwachen Regionen, Härten entstehen, die kurzfristige Liquiditätshilfen oder Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock erforderlich machen können. Die derzeitige Praxis, die Landkreise hiervon grundsätzlich ausschließt, muss daher beendet werden.

Mit der Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes hat der Landtag beschlossen, dass ab 2023 auch der Finanzhaushalt von Kommunen in Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen sein muss. Dieses Betrachtung von Geldströmen in nur

einem Haushaltsjahr hat die antragstellende Fraktion für unzweckmäßig und sachfremd gehalten.

Nach (unvollständigen) Angaben der Landesregierung erreichten nur 75 Kommunen im Jahr 2019 in der Haushaltsplanung einen Ausgleich des Finanzhaushaltes. Infolge dieser Gesetzgebung müssten ab Geltung der Vorschrift also zwei Drittel aller Kommunen des Landes Haushaltskonsolidierungskonzepte aufstellen.

Die bisherigen Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung sind unzureichend. Insbesondere die zeitlichen Erfordernisse des § 100 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz gehen an der Realität weit vorbei. Auszugleichen nach der bisherigen Praxis ist der Fehlbetrag des Jahres zuzüglich der in den vergangenen 30 Jahren aufgelaufenen Fehlbeträge. Die Umsetzung dieser Vorschrift würde in einigen Fällen die betroffene Kommune auf Jahre handlungsunfähig machen.

Mit dem Antrag wird vorgeschlagen, für Haushaltskonsolidierungskonzepte künftig nur zeitnahe Fehlbeträge in das unmittelbare Konzept einzubeziehen und Altfehlbeträge einer gesonderten Betrachtung zu unterziehen. Nach Einschätzung der antragstellenden Fraktion sind hierfür Hilfen des Landes unabdingbar, hierauf zielt das geforderte Hilfsprogramm.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender